

Merkblatt Recht und Steuern

Die GmbH und Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Inhaltsverzeichnis	
I. Was sind GmbH und UG (haftungsbeschränkt)?	2
II. Wie unterscheiden sich GmbH und UG (haftungsbeschränkt) bzw. was ist e UG (haftungsbeschränkt)?	
III. Warum greift die Haftungsbeschränkung?	3
IV. Wie gründe ich eine GmbH oder eine UG (haftungsbeschränkt)?	3
a) Gesellschafter	4
b) Gründungsmöglichkeiten	4
aa) Gründung mit notariellem Gründungsprotokoll	4
bb) Gründung durch individuell erstellten, notariellen Gründungsvertrag	5
V. Inhalt des Gesellschaftsvertrages	6
a) Firma	6
b) Sitz der Gesellschaft	6
c) Gegenstand des Unternehmens	7
d) Betrag des Stammkapitals bei der GmbH	7
e) Betrag des Stammkapitals bei der UG (haftungsbeschränkt)	8
f) Die Zahl und die Beträge der Geschäftsanteile, die von jedem Gesellschaf als Einlage übernommen werden	
VI. Welche Gründungskosten fallen an?	. 10
VII. Wie erfolgt die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister?	. 10
VIII. Welche Gründungsphasen gibt es bis zur Eintragung im Handelsregister?	' 10
IX. Wie kann eine GmbH/ UG (haftungsbeschränkt) handeln?	. 11
a) Der Geschäftsführer	. 11
b) Die Gesellschafterversammlung	. 11
c) Der Aufsichtsrat	. 12
X. Welche Rechte und Pflichten hat der Geschäftsführer?	. 13
XI. Wann und Wie haftet ein Geschäftsführer?	. 15

XII. Welche Rechte und Pflichten haben die Gesellschafter?	16
XIII. Wann und Wie haften Gesellschafter?	17
Anlagen	18

I. Was sind GmbH und UG (haftungsbeschränkt)?

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden: GmbH) und die Unternehmergesellschaft (im Folgenden: UG (haftungsbeschränkt)) sind Kapitalgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (= juristische Personen), bei denen die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist. Die Reform des GmbH-Rechts im Jahr 2008 hat die Einführung der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) bewirkt. Diese ist eine Variante der GmbH, jedoch keine eigene Rechtsform. Daher findet das Recht der GmbH auf die UG (haftungsbeschränkt) Anwendung.

Im Folgenden wird das für beide Gesellschaftsformen geltende Recht erläutert. Sofern keine abweichenden Regelungen für die UG (haftungsbeschränkt) dargestellt sind, gelten die Ausführungen zur GmbH auch für die UG (haftungsbeschränkt). Sonderregelungen für die UG (haftungsbeschränkt) finden sich in § 5a GmbHG und betreffen im Wesentlichen die Gesellschaftsgründung und das Gesellschaftskapital.

GmbH und UG (haftungsbeschränkt) treten – vertreten durch die Geschäftsführung – selbständig im Geschäftsverkehr auf, können selbst klagen und verklagt werden, sie können Eigentum erwerben und eigenes Vermögen besitzen. Sie sind eigenständig steuerpflichtig. Die eigenen Rechte und Pflichten der GmbH und der UG (haftungsbeschränkt) bestehen losgelöst von denen der Gesellschafter und der Geschäftsführer

II. Wie unterscheiden sich GmbH und UG (haftungsbeschränkt) bzw. was ist eine UG (haftungsbeschränkt)?

Sowohl die GmbH mit einem Stammkapital von 25.000 Euro als auch die UG (haftungsbeschränkt) sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Das Stammkapital der GmbH beträgt 25.000 Euro.

Bei der UG (haftungsbeschränkt) handelt es sich um ein Einstiegsmodell in die GmbH für Unternehmen, insbesondere Existenzgründungen mit geringer Kapital-ausstattung.

Das Stammkapital der UG (haftungsbeschränkt) beträgt mindestens 1 Euro.

Die UG (haftungsbeschränkt) bietet eine Alternative zu ausländischen Rechtsformen mit geringem Stammkapital, bei denen sich der Existenzgründer unbekannten ausländischen Rechtsvorschriften unterwerfen muss (z. B. die irische Limited). Wir

möchten jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine unterkapitalisierte Gesellschaft betriebswirtschaftlich und haftungsrechtlich riskant ist.

Bis auf den Unterschied im Stammkapital gleicht die UG (haftungsbeschränkt) weitgehend der

GmbH. Die UG (haftungsbeschränkt) kann sich jedoch zur GmbH heraufarbeiten. Die UG (haftungsbeschränkt) ist verpflichtet, jedes Jahr ein Viertel des Jahresüberschusses (abzüglich des Verlustvortrags aus dem Vorjahr) in die Rücklagen einzustellen. Wenn diese Rücklagen das Stammkapital von 25.000 Euro erreicht haben, kann sie über eine Kapitalerhöhung ohne Rechtsformwechsel zur GmbH werden.

III. Warum greift die Haftungsbeschränkung?

Mit der Eintragung der GmbH oder der UG (haftungsbeschränkt) in das Handelsregister entsteht die Haftungsbeschränkung. Die Haftungsbeschränkung bedeutet,
dass für Verbindlichkeiten der GmbH oder der UG (haftungsbeschränkt) zwar das
Gesellschaftsvermögen, nicht aber das persönliche Vermögen der Gesellschafter
haftet. Wegen der strikten Trennung zwischen Privat- und Gesellschaftsvermögen
tragen die Gesellschafter im Krisenfall somit nur das Risiko, dass die im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Einlage verloren geht. Ist die Einlage noch nicht in voller
Höhe erbracht, müssen die Gesellschafter allenfalls den noch ausstehenden Differenzbetrag entrichten. Klarzustellen ist, dass die Gesellschaft grundsätzlich mit
ihrem gesamten Vermögen haftet (also nicht nur bis zur Höhe des Betrages des
Stammkapitals).

Ein Beispiel: Eine GmbH wurde mit dem Stammkapital von 25.000 Euro gegründet. Ist dieses Kapital durch Fehlinvestitionen aufgebraucht, steht auch kein Gesellschaftsvermögen als Haftungsmasse mehr zur Verfügung. Verfügt dieselbe GmbH dagegen über ein Gesellschaftsvermögen von 100.000 Euro, haftet sie mit diesem voll. Ausnahmen von der Haftungsbegrenzung stellen z.B. die typischen Missbrauchsfälle oder die Insolvenzverschleppung sowie Nichtzahlung der Sozialabgaben dar. In diesen Fällen können die Gesellschafter und Geschäftsführer privat in Anspruch genommen werden.

IV. Wie gründe ich eine GmbH oder eine UG (haftungsbeschränkt)?

Die GmbH bzw. die UG (haftungsbeschränkt) wird durch die Gesellschafter gegründet. Der erste Schritt auf dem Weg zur GmbH oder zur UG (haftungsbeschränkt) ist der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages – auch Satzung genannt - zwischen den Gesellschaftern. Er muss von allen Gesellschaftern unterschrieben und notariell beurkundet werden. Wenn ein Gesellschafter bei der Vertragsunterzeichnung nicht persönlich anwesend sein kann, ist eine Vertretung möglich. Der

Bevollmächtigte muss dann eine Vollmacht vorlegen, die von einem Notar beglaubigt wurde.

a) Gesellschafter

Die Gesellschafter schließen den Gesellschaftsvertrag ab, stellen der GmbH oder der UG (haftungsbeschränkt) das Stammkapital zur Verfügung und können entsprechend des Nennbetrages ihres Geschäftsanteils an der Gewinnausschüttung teilnehmen bzw. über den Gewinn entscheiden. Die Gesellschafter bestellen auch den Geschäftsführer. Eine GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) kann durch einen Gesellschafter (Ein-Personen-GmbH) oder mehrere Gesellschafter gegründet werden. Gesellschafter können neben natürlichen Personen auch andere Gesellschaften sein. Auch Ausländer oder ausländische Gesellschaften können Gesellschafter einer GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) werden, ohne dass es dazu einer besonderen Genehmigung bedarf (siehe auch Ziff. 5 g für ausländische Geschäftsführer).

b) Gründungsmöglichkeiten

Die Gesellschafter können sowohl für die GmbH als auch für die UG (haftungsbeschränkt) zwischen zwei Gründungsmöglichkeiten wählen. Sie können die Gesellschaft durch ein einfaches notarielles Gründungsprotokoll mit einer Mindestsatzung oder durch einen individuell erstellten notariellen Gründungsvertrag gründen. Das kostengünstigere Gründungsprotokoll kann nur gewählt werden, wenn der gesetzlich zwingend vorgeschriebene Inhalt des Musterprotokolls für die Gründung genügt. In der individuellen, notariell beurkundeten Satzung können die Gesellschafter darüber hinausgehende Regelungen treffen.

aa) Gründung mit notariellem Gründungsprotokoll

Die Gesellschafter können die GmbH oder die UG (haftungsbeschränkt) über die Verwendung des vorgegebenen Gründungsprotokolls gründen. Dieses Protokoll muss notariell beurkundet werden.

Die Eintragung in das Handelsregister wird dann mit notariell beglaubigter Unterschrift der Geschäftsführung angemeldet. Die elektronische Weiterleitung der Anmeldung an das Amtsgericht (Registergericht) erfolgt über den Notar.

Der Gesetzgeber stellt zum einen ein "Musterprotokoll für die Gründung einer Einpersonen - Gesellschaft" und zum anderen ein "Musterprotokoll für die Gründung einer Mehrpersonen - Gesellschaft mit bis zu drei Gesellschaftern" zur Verfügung (siehe Anlage).

Voraussetzungen für die Verwendung des Gründungsprotokolls

Die Gründung mit dem kostengünstigeren Gründungsprotokoll kann der Gründer nur wählen.

- wenn die Gesellschaft von maximal 3 Gesellschaftern gegründet wird. Ab vier Gesellschaftern ist die Gründung nur durch einen individuellen notariellen Gesellschaftsvertrag möglich.
- wenn sich die Gesellschafter auf maximal einen Geschäftsführer einigen können. Dieser Geschäftsführer ist dann alleinvertretungsberechtigt.
- wenn der Geschäftsführer vom Verbot des Insichgeschäfts befreit wird (d.
 h. der Geschäftsführer darf Geschäfte der UG (haftungsbeschränkt) oder
 der GmbH mit sich selbst als Privatperson oder als Vertreter für eine andere
 Person abschließen).
- Die Gründung ist ausschließlich als Bargründung möglich. Eine Sachgründung ist im Rahmen einer Gründung mit Gründungsprotokoll nicht möglich.

Achtung: Verkauf der Anteile an Fremde jederzeit möglich!

Jeder Geschäftsanteil kann an unbekannte oder auch unerwünschte Personen verkauft werden. Nur durch Verwendung einer individuellen, notariell beurkundeten Satzung kann dies anders geregelt werden.

bb) Gründung durch individuell erstellten, notariellen Gründungsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag kann auch individuell auf die Bedürfnisse der GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) zugeschnitten und durch den Notar beurkundet werden. Anschließend wird die Eintragung in das Handelsregister mit notariell beglaubigter Unterschrift der Geschäftsführung angemeldet. Die elektronische Weiterleitung der Anmeldung mit der Satzung an das Amtsgericht (Registergericht) muss über den Notar erfolgen.

Gründe für eine individuelle, notarielle Gründung:

- Bei der Gründung einer GmbH mit mehr als drei Gesellschaftern ist eine individuelle, notariell beurkundete Gründung obligatorisch.
- Durch einen individuellen notariellen Gründungsvertrag können mehrere Geschäftsführer bestellt werden, anders als bei der Gründung mittels Gründungsprotokoll (siehe oben).
- In einem individuellen Gründungsvertrag kann von der vorgefertigten Vertretungsregelung der Mustersatzung abgewichen werden.
- Insichgeschäfte können ausgeschlossen werden.
- Eine individuelle notarielle Gründung ist notwendig bei einem erweiterten vertraglichen Regelungsbedarf. Beispielsweise
 - können die Voraussetzungen für den Verkauf von Geschäftsanteilen individuell geregelt werden;

- kann eine Liste von zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften, also solchen, die der/die Geschäftsführer nur mit Zustimmung der Gesellschafter tätigen darf/dürfen, in den Vertrag aufgenommen werden;
- können Regelungen zur Kündigung, Beendigung oder Fortsetzung festgeschrieben werden.
- Eine individuelle Gründung ist sinnvoll, wenn ein erhöhter Beratungsbedarf durch den Notar besteht.

V. Inhalt des Gesellschaftsvertrages

Ein Gesellschaftsvertrag muss folgenden Mindestinhalt haben:

a) Firma

Die Firma der GmbH bzw. der UG (haftungsbeschränkt) kann als Personenfirma (mit dem Namen des/der Gesellschafter), Sachfirma (Information über den Geschäftszweck), reine Phantasiefirma oder einer Kombination dieser Möglichkeiten gebildet werden. Erforderlich ist dabei stets, dass die Firma kennzeichnungs- und unterscheidungskräftig ist. Beispielsweise wäre eine rein beschreibende Sachfirma, wie etwa "Textil GmbH", mangels Kennzeichnungskraft nicht zulässig. Außerdem darf der Firmenname keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen. Wichtig ist auch, dass die Firma entweder den Rechtsformzusatz "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "GmbH" oder falls die Einstiegsvariante gewählt wurde, den Rechtsformzusatz "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder die Abkürzung "UG (haftungsbeschränkt)" enthält. Zur Vermeidung von Irrtümern darf die Firma einer Unternehmergesellschaft das Kürzel "GmbH" nicht enthalten.

Hinweis: Um kostspielige Änderungen des Gesellschaftsvertrages im Nachhinein zu vermeiden, empfehlen wir, die Firma mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer abzusprechen. Dazu können Sie unser Firmenvoranfrageformular, das Sie auf unserer Internetseite www.ihk-potsdam.de unter der Dokumentennummer 3601178 finden, verwenden. In diesem Zusammenhang kann auch überprüft werden, ob am selben Ort bzw. in derselben Gemeinde bereits eine verwechslungsgeeignete Firma besteht.

b) Sitz der Gesellschaft

Als Sitz der Gesellschaft kann jede politische Gemeinde in Deutschland gewählt werden. Unabhängig von ihrem Sitz können die GmbH oder die UG (haftungsbeschränkt) ihren Verwaltungssitz – also den Ort, an dem die hauptsächliche Verwaltungstätigkeit ausgeführt wird – auch außerhalb Deutschlands haben. Eine Sitzverlegung der deutschen GmbH bzw. UG (haftungsbeschränkt) ins Ausland ist jedoch nicht möglich.

c) Gegenstand des Unternehmens

Der Unternehmensgegenstand ist im Handelsregister einsehbar und muss über die Geschäftstätigkeit der GmbH informieren. Außerdem begrenzt der Unternehmensgegenstand im Innenverhältnis den Handlungsbereich der Geschäftsführung. Die beabsichtigte Tätigkeit der Gesellschaft kann genau definiert werden. Außerdem können alle Bereiche der Tätigkeit aufgezählt und der Schwerpunkt der Unternehmenstätigkeit deutlich formuliert werden.

Bei einem Unternehmensgegenstand, der auch erlaubnispflichtige Tätigkeiten enthält (beispielsweise Immobilienvermittlung, handwerkliche Tätigkeit) muss die Erlaubnis nicht mehr bei der Eintragung in das Handelsregister nachgewiesen werden. Dies führt zu einer Beschleunigung des Eintragungsverfahrens. Es genügt, wenn die erforderliche Erlaubnis bei Aufnahme der erlaubnispflichtigen Tätigkeit vorliegt. Sie ist bei der Gewerbeanmeldung nachzuweisen.

d) Betrag des Stammkapitals bei der GmbH

Das gesetzliche Mindestkapital einer GmbH, auch Stammkapital genannt, beträgt 25.000 Euro. Es setzt sich aus den einzelnen Geschäftsanteilen der Gesellschafter zusammen. Der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils muss auf volle Euro lauten. Ein Gesellschafter kann mehrere Geschäftsanteile übernehmen. Die Nennbeträge der einzelnen Gesellschafter können unterschiedliche Summen aufweisen. Nur muss die Summe aller Nennbeträge mit dem Stammkapital übereinstimmen. Damit die Anzahl der Geschäftsanteile überblickt werden kann, müssen sie durchnummeriert werden.

Bar- oder Sacheinlagen

Das Stammkapital kann aus Bar- oder Sacheinlagen bestehen. Im Falle der Bargründung müssen zum Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister ein Viertel der Einlagen, mindestens aber die **Hälfte des gesetzlichen Mindeststammkapitals (= 12.500 Euro) eingezahlt sein**. Für die Differenz bis zur Höhe seiner Einlage haftet jeweils der Gesellschafter. Es handelt sich hierbei um eine offene Forderung der GmbH an die Gesellschafter. In der Praxis erfolgt die Bargründung in der Form, dass für die GmbH ein Konto bei einer Bank eröffnet wird, das zur freien Verfügung des Unternehmens steht. Für den Handelsregistereintrag muss der Geschäftsführer versichern, dass ihm die Einlage zur Verfügung steht. Bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit der Versicherung kann das Amtsgericht Nachweise verlangen, z. B. einen Einzahlungsbeleg oder einen Kontoauszug der GmbH.

Sollen Sacheinlagen geleistet werden – also statt Geld bewegliche oder unbewegliche Sachen, z. B. Pkws oder Unternehmen – so bestehen zwei Besonderheiten: Zum einen muss die Sacheinlage immer in voller Höhe erbracht, zum anderen muss der Wert der Sacheinlage in einem Sachgründungsbericht nachgewiesen werden. Bei erheblichen Zweifeln, die auf eine nicht unwesentliche Überbewertung der Sacheinlage hindeuten, kann das Amtsgericht zum Nachweis der

Werthaltigkeit ein Sachverständigengutachten verlangen, wodurch entsprechende Kosten entstehen. Insoweit kann eine Bargründung einfacher sein.

Änderung bei der Ein-Personen-GmbH

Diese Regelungen gelten jetzt auch für Ein-Personen-GmbHs. Eine Sicherheit für den nicht eingezahlten Teil des Stammkapitals (beim Mindeststammkapital die Hälfte) muss bei der Gründung durch eine Person nicht mehr geleistet werden.

e) Betrag des Stammkapitals bei der UG (haftungsbeschränkt)

Das Stammkapital der UG (haftungsbeschränkt) muss mindestens einen Euro betragen. Es muss vor der Anmeldung in voller Höhe eingezahlt sein. Bei der UG (haftungsbeschränkt) gibt es nur die Gründung mit Geld. Sacheinlagen sind bei der UG (haftungsbeschränkt) nicht möglich.

Besonderheit beim Stammkapital der UG (haftungsbeschränkt)?

Die UG (haftungsbeschränkt) hat jährlich eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Vom Jahresüberschuss wird der Verlustvortrag vom Vorjahr abgezogen. Von dem verbleibenden Überschuss wird dann ein Viertel in die Rücklage eingestellt. Diese Rücklage kann nur dazu verwendet werden, das Stammkapital zu erhöhen. Sollte das Stammkapital der UG (haftungsbeschränkt) zusammen mit der gebildeten Rücklage dann einmal 25.000 Euro erreichen, kann sich die UG (haftungsbeschränkt) im Rahmen der Stammkapitalerhöhung aus diesen Gesellschaftsmitteln in eine GmbH ändern. Dabei kann das Unternehmen den Namen – bis auf den Rechtsformbestandteil – beibehalten. Die UG (haftungsbeschränkt) kann jedoch auch die Rechtsform UG (haftungsbeschränkt) beibehalten. Ohne die Änderung in eine GmbH bleibt aber für die UG (haftungsbeschränkt) mit größerer Kapitalausstattung die Verpflichtung zur Bildung der gesetzlichen Gewinnrücklagen bestehen.

Achtung bei Stammkapital 1 Euro!

Bei einem extrem geringen Stammkapital ist das Risiko, dass das Unternehmen sehr schnell überschuldet ist, sehr hoch. Dazu kommt dann das strafrechtliche Risiko bei einer Insolvenzverschleppung.

f) Die Zahl und die Beträge der Geschäftsanteile, die von jedem Gesellschafter als Einlage übernommen werden

Der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum und der Wohnort jeden Gesellschafters sind mit dem Nennbetrag seines/seiner Geschäftsanteils/Geschäftsanteile einzeln aufzuführen. Die Nennbeträge der Geschäftsanteile bei der GmbH und der UG (haftungsbeschränkt) müssen auf volle Euro lauten. Ein Gesellschafter kann auch mehrere Geschäftsanteile gleicher oder unterschiedlicher Höhe besitzen. Die Summe der Geschäftsanteile muss mit dem Stammkapital identisch sein.

g) Vertretungsregelung

In der Satzung muss festgelegt werden, wer die Gesellschaft nach außen vertritt und wie die Geschäftsführer die Gesellschaft üblicherweise vertreten dürfen. Die Geschäftsführung muss z.B. die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister vornehmen. Im notariellen Gründungsvertrag wird festgelegt, ob einer oder mehrere Geschäftsführer mit Allein- oder Gesamtgeschäftsführungsbefugnis bestellt werden.

Wer bestellt den oder die Geschäftsführer und welche Mehrheit ist dafür erforderlich?

Im Rahmen der Gründung der Gesellschaft müssen die Gesellschafter der GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) ihren oder ihre Geschäftsführer bestellen. Dies geschieht durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss für die Geschäftsführerbestellung bedarf der einfachen Mehrheit der Gesellschafter und kann privatschriftlich gefasst werden. Die Anmeldung zur Eintragung des Geschäftsführers in das Handelsregister bedarf der notariell beglaubigten Unterschrift des oder der Geschäftsführer.

Wer kann Geschäftsführer werden?

Zum Geschäftsführer kann jede natürliche Person bestellt werden. Zum Geschäftsführer kann sowohl ein außenstehender Dritter als auch ein Gesellschafter berufen werden. Bei der Ein- Personen-GmbH bzw. bei der Ein-Personen-UG (haftungsbeschränkt) bestellt sich der Alleingesellschafter zum alleinigen Geschäftsführer. Auch Ausländer können grundsätzlich zum Geschäftsführer einer GmbH bestellt werden. Erfolgt die Geschäftsführung von Deutschland aus, ist auf die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung bzw. Arbeitserlaubnis bzw. die Streichung des Gewerbesperrvermerks zu achten. Erfolgt sie vom Ausland aus, sind die jeweiligen ausländerrechtlichen Bestimmungen und die problemlose Einreisemöglichkeit zu berücksichtigen. U. U. kann die Bestellung eines zusätzlichen Geschäftsführers im Inland erforderlich werden. Als Vertretungsorgan der GmbH haben die Geschäftsführer zahlreiche gesetzliche Pflichten sowie von der Rechtsprechung entwickelte Sorgfaltspflichten zu beachten. Bei vorwerfbaren Pflichtverletzungen trifft die Geschäftsführer ein persönliches Haftungsrisiko.

Die Geschäftsführer müssen schriftlich versichern, dass keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung entgegenstehen (z. B. eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat oder eine Gewerbeuntersagung) und dass sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. Weitere Ausschlussgründe für Geschäftsführer sind eine rechtskräftige Verurteilung

- wegen Insolvenzverschleppung
- wegen falschen Angaben nach § 82 GmbHG oder § 399 AktG
- wegen unrichtiger Darstellung nach § 400 AktG, § 331 HGB, § 313 UmwG, § 17 PublG
- Verurteilung nach §§ 263 bis 264a oder den §§ 265b bis 266a StGB wegen einer Betrugsstraftat

Verurteilungen im Ausland wegen Taten, die mit den oben genannten Taten vergleichbar sind, führen ebenfalls zum Ausschluss des Geschäftsführers.

VI. Welche Gründungskosten fallen an?

Es fallen Notarkosten für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages der GmbH mit einem Stammkapital von 25.000,-€, die Beurkundung der Geschäftsführerbestellung, den Entwurf der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister nebst Beglaubigung der Unterschrift und die Anfertigung der Gesellschafterliste an. Hierbei entstehen Gebühren in Höhe von ungefähr 600 € zuzüglich Auslagen für Telekommunikation und Schreibauslagen. Berechnungsbeispiele für die Notarkosten finden Sie auch auf der Internetseite der Bundesnotarkammer unter http://www.bnotk.de/Buergerservice/Notarkosten/Beispiele/index.php.

Darüber hinaus fallen für die Eintragung in das Handelsregister weitere Gebühren an. Die Eintragungsgebühr vonseiten des Registergerichts beträgt für eine Bargründung ca. 150 € und eine Sachgründung ca. 240 €.

VII. Wie erfolgt die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister?

Nach Einzahlung des Stammkapitals ist die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister durch den oder die Geschäftsführer anzumelden. Die Geschäftsführer müssen bei der Anmeldung der GmbH beim Handelsregister schriftlich versichern, dass keine Umstände (Ausschlussgründe siehe oben) vorliegen, die ihrer Bestellung entgegenstehen. Daneben ist auch zu erklären, ob die in der Satzung vereinbarten Leistungen auf die Stammeinlage bewirkt wurden und ob sich das Stammkapital endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet.

VIII. Welche Gründungsphasen gibt es bis zur Eintragung im Handelsregister?

Die GmbH und die UG (haftungsbeschränkt) entsteht erst mit der Eintragung in das Handelsregister. Bis zur Eintragung in das Handelsregister sind zwei Phasen zu unterscheiden, nämlich die Phase der Vorgründungsgesellschaft und die der Vorgesellschaft (auch bezeichnet als Vor-GmbH, GmbH in Gründung oder GmbH i. G.).

Eine **Vorgründungsgesellschaft** liegt vor, wenn rechtsverbindliche Vereinbarungen der Gründer mit dem Ziel, einen GmbH-Vertrag oder eine UG-Satzung miteinander abzuschließen, bestehen. Eine Vorgründungsgesellschaft ist rechtlich als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu qualifizieren. Deshalb besteht in dieser Phase auch ein persönliches Haftungsrisiko für Verbindlichkeiten, die für die erst noch zu gründende Gesellschaft eingegangen wurden. Eine Haftungsfreistellung müsste ausdrücklich mit den Vertragspartnern vereinbart werden.

Von einer **Vor-GmbH** spricht man, wenn der GmbH-Vertrag notariell beurkundet wurde. Die Vor-GmbH ist gesetzlich nicht geregelt, aber durch die Rechtsprechung als Gesellschaft eigener Art anerkannt. Die Vor-GmbH kann Trägerin von Rechten und Pflichten sein. So ist die Vor-GmbH beispielsweise namens- und firmenfähig.

Daher darf die Vor-GmbH schon vor der Eintragung in das Handelsregister unter ihrer Firma auftreten. Allerdings muss sie dann den Zusatz "in Gründung" oder "i. G." führen, da sonst ein unzulässiger Firmengebrauch vorliegen würde. Die vor der Eintragung der GmbH handelnden Personen haften persönlich und gesamtschuldnerisch. Diese sog. "Handelndenhaftung" endet mit der Eintragung im Handelsregister. Unabhängig davon haften auch die Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Vor-GmbH.

IX. Wie kann eine GmbH/ UG (haftungsbeschränkt) handeln?

Die GmbH und die UG (haftungsbeschränkt) können als juristische Personen nur durch ihre Organe handeln. Organe sind der Geschäftsführer, die Gesellschafterversammlung und, sofern vorhanden, der Aufsichtsrat. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft nach außen, die innere Willensbildung obliegt der Gesellschafterversammlung.

a) Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist das notwendige Handlungsorgan der Gesellschaft, denn er vertritt sie gegenüber Außenstehenden. Es gibt keine gesetzlich festgelegte Anzahl von Geschäftsführern, es muss jedoch mindestens ein Geschäftsführer bestellt werden. Die Person des Geschäftsführers kann identisch sein mit der Person eines Gesellschafters (Gesellschaftergeschäftsführer), dies ist aber nicht zwingend notwendig.

Zu den Aufgaben eines Geschäftsführers zählen neben der Vertretung auch:

- die Geschäftsleitung, Buchführung, Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
- die Einberufung der Gesellschafterversammlung
- die Auskunftserteilung gegenüber Gesellschaftern
- die Anmeldungen zum Handelsregister
- die Einreichung einer (veränderten) Gesellschafterliste zum Handelsregister
- die Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

b) Die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan und besteht aus allen Gesellschaftern. Die Gesellschafterversammlung muss die Aufgaben

erfüllen, die ihr im Gesellschaftsvertrag übertragen werden. Enthält der Vertrag keine entsprechenden Bestimmungen, greift § 46 GmbHG ein.

Danach hat die Gesellschafterversammlung über folgende Angelegenheiten zu bestimmen:

- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses
- die Einforderung von Einlagen
- die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen
- die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten

Diese Aufgaben kann die Gesellschafterversammlung durch entsprechenden Beschluss auf den Aufsichtsrat, sofern ein solcher vorhanden ist, übertragen. Darüber hinaus obliegt es der Gesellschafterversammlung über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, über die Auflösung der Gesellschaft sowie die Einforderung von Nachschüssen zu beschließen. Diese Aufgaben können nicht auf einen eventuell bestehenden Aufsichtsrat übertragen werden.

Die von den Gesellschaftern zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen sind. Ausnahmsweise ist eine ¾-Mehrheit erforderlich, wenn Satzungsänderungen beschlossen werden sollen. Der Gesellschaftsvertrag kann darüber hinaus regeln, welche Beschlüsse mit welcher Stimmenmehrheit zu fassen sind (z.B. grundsätzlich Einstimmigkeit oder ¾-Mehrheit).

c) Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist kein notwendiges Organ der GmbH; die Gesellschafter können ihn aber im Gesellschaftsvertrag vorsehen. Ein Aufsichtsrat ist zwingend vorgeschrieben, wenn die Gesellschaft eine entsprechend hohe Anzahl von Arbeitnehmern beschäftigt (500 Arbeitnehmer nach dem Drittelbeteiligungsgesetz). In welchen konkreten Fällen ein Aufsichtsrat gebildet werden muss, ist den arbeitsrechtlichen Vorschriften zu entnehmen. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrats können regelmäßig nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen berufen werden. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört die Überwachung der Geschäftsführung. Zudem besitzt er ein umfassendes Informationsrecht, insbesondere bezüglich des Jahresabschlusses.

X. Welche Rechte und Pflichten hat der Geschäftsführer?

Geschäftsführung

Die wichtigste Pflicht des Geschäftsführers ist die Geschäftsführung. Dazu hat er treuhänderisch fremde Vermögensinteressen und die Sorge für einen reibungslosen, effizienten und gewinnorientierten Betriebsablauf wahrzunehmen. Die Geschäftsführungspflicht umfasst:

- Pflicht zur Kooperation mit den anderen Geschäftsführern
- Pflicht zur Überwachung der anderen Geschäftsführer
- Organisationspflicht, d. h. Organisation der Geschäfte der Gesellschaft insoweit, als ausreichende Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation jederzeit verfügbar ist

Der Umfang der Geschäftsführung kann durch Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschafterbeschluss eingeschränkt werden. Ist die Geschäftsführungsbefugnis begrenzt, ist der Geschäftsführer verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten. Überschreitet er seine Befugnisse, kann er sich gegenüber der Gesellschaft schadensersatzpflichtig machen.

Vertretung

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Im Grundsatz herrscht Gesamtvertretung. Sind also mehrere Geschäftsführer bestellt, so müssen diese im Regelfall gemeinsam vertreten. Allerdings kann der Gesellschaftsvertrag abweichende Regelungen enthalten. Z. B. kann vorgesehen sein, dass ein Geschäftsführer allein oder jeweils zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen die Gesellschaft vertreten können.

Beachte: Der Umfang der Vertretungsmacht des Geschäftsführers kann weder durch Gesellschaftsvertrag noch durch Gesellschafterbeschluss nach außen hin beschränkt werden. Die Geschäftsführungsbefugnis, die beschränkbar ist, und die Vertretungsmacht des Geschäftsführers, die nicht beschränkbar ist, sind also nicht notwendigerweise deckungsgleich.

Schließt der Geschäftsführer, obwohl er dazu aufgrund seiner beschränkten Geschäftsführungs-befugnis nicht berechtigt wäre, einen Vertrag mit einem Dritten ab, hat dies folgende Auswirkungen:

- Zwischen der Gesellschaft und dem Dritten kommt ein wirksamer Vertrag zustande. Denn die Gesellschaft wurde durch den Geschäftsführer, dessen Vertretungsmacht nach außen hin unbeschränkbar ist, wirksam vertreten.
- Der Geschäftsführer, der aufgrund der beschränkten Geschäftsführungsbefugnis den Vertrag mit dem Dritten nicht hätte abschließen dürfen, ist, da er seine Geschäftsführungsbefugnis überschritten hat, der Gesellschaft gegenüber schadensersatzpflichtig.

Die GmbHG-Reform hat eine Regelung für den Fall eingeführt, dass eine Gesellschaft keinen Geschäftsführer hat (Führungslosigkeit, § 35 Abs. 1 S. 2 GmbHG).

Sollen der Gesellschaft gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, wird die Gesellschaft durch die Gesellschafter vertreten. Daneben kann auch die im Handelsregister eingetragene Geschäftsanschrift verwendet werden.

Treuepflicht

Der Geschäftsführer hat gegenüber der Gesellschaft eine intensive Treuepflicht; er ist der Gesellschaft zu Loyalität verpflichtet. Die Treuepflicht umfasst:

- Verschwiegenheitspflicht, d. h. über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft muss gegenüber Außenstehenden Stillschweigen gewahrt werden.
- Wettbewerbsverbot, d. h. der Geschäftsführer darf während der Dauer seines Amtes im Geschäftszweig der Gesellschaft keine Geschäfte im eigenen oder fremden Namen tätigen; Ausnahme: die Satzung enthält eine abweichende Regelung.

Rechnungslegungs- und Buchführungspflicht, Berichtspflicht

Der Geschäftsführer ist zur ordnungsgemäßen Buchführung und zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichtet. Der Geschäftsführer muss diese Pflicht nicht persönlich erfüllen; er selbst braucht also keine Buchführungs- und Rechnungslegungskenntnisse zu besitzen. Er muss aber qualifiziertes Fachpersonal einstellen und überwachen.

Pflichten bei Verlust der Hälfte des Stammkapitals, bei Überschuldung/ Zahlungsunfähigkeit

Für den Fall, dass die Gesellschaft 50 % ihres Stammkapitals verbraucht hat, hat der Geschäftsführer die Gesellschafter darüber zu informieren. Die Verlustanzeige dient dem Schutz der Gesellschaft, der Gesellschafter und auch der Gläubiger der Gesellschaft. Die Gesellschafter sollen über die Konsequenzen des Verlustes beraten, um z. B. eine Kapitalerhöhung beschließen zu können. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit bzw. der Überschuldung ist der Geschäftsführer verpflichtet, ohne Zögern, jedoch spätestens 3 Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung Insolvenz anzumelden.

Handelsregisterpflichten

Der Geschäftsführer hat die erforderlichen Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen. Er muss z. B. Satzungsänderungen, Erhöhungen des Stammkapitals oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsführung sowie der Gesellschafter anmelden.

Offenlegung

Der Geschäftsführer muss dafür Sorge tragen, dass die Jahresabschlussunterlagen beim elektronischen Bundesanzeiger in elektronischer Form eingereicht werden.

XI. Wann und Wie haftet ein Geschäftsführer?

Verletzt der Geschäftsführer seine Pflicht, in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden, muss er für den entstandenen Schaden mit seinem gesamten Privatvermögen haften.

Als Pflichtverletzungen kommen z. B. in Betracht:

- Auszahlungen an die Gesellschafter entgegen dem Auszahlungsverbot, wonach aus dem das Stammkapital deckenden Vermögen der Gesellschaft keine Auszahlungen getätigt werden dürfen (§ 43 Abs. 3 GmbHG).
- Unterlassene Information der Gesellschafterversammlung über den Verlust von 50 % des Stammkapitals (§ 49 Abs. 3 GmbHG). Die Pflicht ist zudem strafbewehrt (§ 84 Abs. 1 GmbHG).
- Besonderheit UG (haftungsbeschränkt): Die Gesellschafterversammlung ist bei drohender Zahlungsunfähigkeit unverzüglich einzuberufen (§ 5a Abs. 4 GmbHG).
- Der Geschäftsführer ist im Falle einer drohenden Insolvenz verpflichtet, innerhalb von drei Wochen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen (§ 15 a InsO). Tätigt der Geschäftsführer nach Insolvenzreife des Unternehmens weiterhin Zahlungen, so haftet er der Gesellschaft für diese Zahlungen persönlich (§ 15 b Abs.4 InsO).
- Darüber hinaus ist eine strafrechtliche Verantwortung nach den Betrugs-, Untreue- und Insolvenzstraftatbeständen möglich (§§ 263, 266, 283 ff StGB).

Neben der Haftung gegenüber der Gesellschaft kann der Geschäftsführer auch **gegenüber Dritten** (z. B. Vertragspartnern der Gesellschaft) haften; auch eine Haftung gegenüber Dritten betrifft das gesamte Privatvermögen des Geschäftsführers.

Eine Haftung gegenüber Dritten kommt u. a. in folgenden Fällen in Betracht:

- Der Geschäftsführer macht bei Vertragsschluss nicht deutlich, dass er für die Gesellschaft handelt, sondern er erweckt den Eindruck, dass er als Einzelkaufmann tätig ist (Rechtsscheinhaftung).
- Der Geschäftsführer haftet den Gläubigern der Gesellschaft bei Verletzung der Pflicht der Veränderungsmitteilung der Gesellschafterliste (§ 40 Abs. 3 GmbHG).
- Haftung im Zusammenhang mit der Insolvenz:
 - Der Geschäftsführer verschweigt bei Vertragsschluss die Insolvenzreife der Gesellschaft (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB).
 - Der Geschäftsführer haftet den Vertragspartnern der Gesellschaft im Fall der Insolvenzverschleppung (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a InsO).
 - In diesen Fällen kommt wiederum zusätzlich eine strafrechtliche Verantwortung des Geschäftsführers in Betracht.
- Haftung im Zusammenhang mit der Sozialversicherungspflicht:
 Auch Pflichten aus dem Sozialrecht treffen den Geschäftsführer. Die bei der Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer sind bei dem

Krankenversicherungsträger anzumelden und die einbehaltenen Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung bei der betreffenden Krankenkasse einzuzahlen. Der Geschäftsführer haftet persönlich für einbehaltene und nicht abgeführte Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge und macht sich zudem strafbar (§ 266a StGB).

• Haftung im Zusammenhang mit Steuern: Stellt die GmbH Arbeitnehmer ein, übernimmt der Geschäftsführer die Aufgaben eines Arbeitgebers und muss monatlich Lohnsteuer- und Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben sowie die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers einbehalten und an das Finanzamt abführen. Gleiches gilt für die Umsatzsteuer. Werden diese Pflichten verletzt, drohen dem Geschäftsführer sowohl eine vermögensrechtliche Haftung nach §§ 69 ff. AO als auch strafrechtliche Konsequenzen nach § 370 oder § 378 AO.

XII. Welche Rechte und Pflichten haben die Gesellschafter?

Vermögensrechte und Vermögenspflichten

Wichtigstes Vermögensrecht ist der Anspruch auf den erzielten Reingewinn, der auf die Gesellschafter nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile verteilt ist. Ein Vermögensrecht ist außerdem der Anteil am Liquidationserlös; der Liquidationserlös entsteht im Falle der Auflösung und der sich anschließenden Liquidation der Gesellschaft.

Zu den Vermögenspflichten gehört vor allem die Pflicht, die Stammeinlage zu erbringen und der Gesellschaft zu belassen (Grundsatz der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung). Auch sind die Gesellschafter verpflichtet, Verluste auszugleichen, und zwar entsprechend ihrem Anteil an der Gesellschaft (sog. Verlustdeckungshaftung); von Verlusten spricht man, wenn sich durch Verbindlichkeiten der Vor-GmbH zum Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister eine Differenz zwischen dem Stammkapital und dem Wert des Gesellschaftsvermögens ergibt.

Die GmbH-Reform hat zudem eine Pflicht der Gesellschafter eingeführt, im Falle der Führungslosigkeit einer zahlungsunfähigen oder überschuldeten GmbH innerhalb von 3 Wochen einen Insolvenzantrag zu stellen (§ 15a Abs. 3 InsO). Die Pflicht ist strafbewehrt (§ 15 Abs. 4 InsO). Sollen der Gesellschaft gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, wird die Gesellschaft im Fall ihrer Führungslosigkeit durch die Gesellschafter vertreten.

Verwaltungsrechte und Verwaltungspflichten

Zu den Verwaltungsrechten der Gesellschafter gehören insbesondere das Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, das Stimmrecht sowie das Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Bücher. Gesetzlich geregelte Verwaltungspflichten gibt es nicht. Doch kann die allgemeine Treuepflicht, die jedem Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft obliegt, dazu führen, dass der Gesellschafter verpflichtet ist, sein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung in bestimmter Weise auszuüben.

XIII. Wann und Wie haften Gesellschafter?

Die Gesellschafter haften grundsätzlich nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Nur in Ausnahmefällen haften die Gesellschafter, und zwar mit ihrem gesamten Privatvermögen, für Gesellschaftsverbindlichkeiten (sog. **Durchgriffshaftung**).

Die Durchgriffshaftung kann z. B. in Betracht kommen bei:

Vermögensvermischung

Vermögensvermischung liegt vor, wenn wegen des Fehlens oder der Mangelhaftigkeit der Buchführung unklar ist, welche Vermögensgegenstände zum Gesellschaftervermögen und welche zum GmbH-Vermögen gehören. Eine Durchgriffshaftung kann in dieser Fallgruppe regelmäßig nur den Einmanngesellschafter oder den beherrschenden Gesellschafter treffen. Bei Minderheitsbeteiligungen besteht meist keine solche gesellschaftsrechtliche Stellung, die es dem Gesellschafter ermöglicht, Vermögenssphären zu vermischen.

Existenzvernichtungshaftung

Danach führt ein missbräuchlicher, zur Insolvenz der Gesellschaft führender oder diese vertiefender kompensationsloser Eingriff in das der Zweckbindung zur vorrangigen Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger dienende Gesellschaftsvermögen zu einer unbeschränkten Haftung der je-weils handelnden Gesellschafter (sog. "Existenzvernichtungshaftung", vgl. BGH, Urt. v. 16.07.2007, Az. II ZR 03/04). Nach der BGH-Rechtsprechung besteht diese Haftung des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft und nicht gegenüber den Gesellschaftsgläubigern. Der BGH stellte klar, dass solch ein Eingriff als sittenwidrige vorsätzliche Schädigung gem. § 826 BGB anzusehen ist, also nunmehr bedingter Vorsatz bezüglich der schädigenden Eingriffe gefordert wird. Diesem Erfordernis ist Genüge getan, wenn dem handelnden Gesellschafter bewusst ist, dass die von ihm selbst oder mit seiner Zustimmung veranlassten Maßnahmen das Gesellschaftsvermögen schädigen. Dass sich diese Maßnahmen als sittenwidrig herausstellen, muss dabei nicht vom Vorsatz erfasst sein, es genügt die Kenntnis über die begründenden Tatsachen. Diese unbeschränkte Innenhaftung besteht unabhängig von einem Anspruch der Gesellschaft gem. §§ 30, 31 GmbHG gegen den schädigenden Gesellschafter. In der Insolvenz wird der Anspruch vom Insolvenzverwalter geltend gemacht.

Hinweis: Dieses Merkblatt richtet sich an Mitgliedsunternehmen der IHK Potsdam und an Personen, die eine Unternehmensgründung im Kammerbezirk Potsdam anstreben. Es soll - als Service Ihrer IHK Potsdam - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

(Stand 09/2022)

Ansprechpartner:

Fachbereich Recht und Steuern

Tel: 0331-2786 203 / Fax: 0331-2842 914

E-Mail: recht@ihk-potsdam.de

www.ihk-potsdam.de

Anlagen: Musterprotokoll für die Gründung einer Einpersonengesellschaft und

einer Mehrpersonengesellschaft

(auch zu finden unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/normengrafi-

ken/bgbl1 2008/j2026 0010.pdf

a) Musterprotokoll für die Gründung einer Einpersonengesellschaft

UR. Nr
Heute, den
erschien vor mir,
Notar/in mit dem Amtssitz in
············
Herr/Frau ¹)
²).
1. Der Erschienene errichtet hiermit nach § 2 Abs. 1a GmbHG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma
mit dem Sitz in
2. Gegenstand des Unternehmens ist
3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr/Frau ⁴) , geboren am
, wohnhaft in
5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.
6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung der Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle–.
7. Der Erschienene wurde vom Notar/von der Notarin insbesondere auf Folgendes hingewiesen: .
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

- Hinweise:
 1) Nicht Zutreffendes streichen. Bei juristischen Personen ist die Anrede Herr/Frau wegzulassen.
 2) Hier sind neben der Bezeichnung des Gesellschafters und den Angaben zur notariellen Identitätsfeststellung ggf. der Güterstand und die Zustimmung des Ehegatten sowie die Angaben zu einer etwaigen Vertretung zu vermerken.
 3) Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Unternehmergesellschaft muss die zweite Alternative gestrichen werden.
 4) Nicht Zutreffendes streichen.

b) Musterprotokoll für die Gründung einer Mehrpersonengesellschaft mit bis zu drei Gesellschaftern

UR. Nr	
Heute, den	
••••••	
erschienen vor mir,	
Notar/in mit dem Amtssitz in	
Herr/Frau ¹)	
²),	
Herr/Frau ¹)	
······································	
nell/rlau·)	
²).	
····· <i>)</i> .	
1. Die Erschienenen errichten hiermit nach § 2 Abs. 1a GmbHG eine Gesellschaft m ter Haftung unter	it beschränk-
der Firma	mit dem
Sitz in	
2. Gegenstand des Unternehmens ist	
3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € (i Euro) und wird wie folgt übernommen:	W
Herr/Frau ¹)i	
nen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € (i. W	
Euro) (Geschäftsanteil Nr. 1),	
Herr/Frau ¹)	
nen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € (i. W	
Herr/Frau ¹)i	übernimmt ei-
nen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € (i. W	
Die Einlagen sind in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe/zu 50 Prozent	t sofort, im
Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt³).	
4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr/Frau ⁴)	
, wohnhaft in, geboren	am
, bestellt.	
Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Geset freit.	ı∠bucns de-

5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.

6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung jeder Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt –Körperschaftsteuerstelle
7. Die Erschienenen wurden vom Notar/von der Notarin insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

Hinweise:

- 1) Nicht Zutreffendes streichen. Bei juristischen Personen ist die Anrede Herr/Frau wegzulassen.
 2) Hier sind neben der Bezeichnung des Gesellschafters und den Angaben zur notariellen Identitätsfeststellung ggf. der Güterstand und die Zustimmung des Ehegatten sowie die Angaben zu einer etwaigen Vertretung zu vermerken.
 3) Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Unternehmergesellschaft muss die zweite Alternative gestrichen werden.
 4) Nicht Zutreffendes streichen.